

Rumänien

Balta Verde: Eurasia 9, 1934, 165 ff. – *Gruia*: Dacia 1, 1924, 35 ff. – *Ostrovul Mare*: D. Berciu, Arh. Preistorică a Olteniei (1939) 176 ff. – *Turnu Severin*: Payne a.a.O. 171.

Ungarn

Kisköszeg: S. Gallus und T. Horváth, Un peuple cavalier préscythique en Hongrie (1939) Taf. 36, 13. – *Szentes-Vekerzug II*: Acta Arch. (Budapest) 4, 1954, 25 ff.

Nachweis zu Abb. 1 S. 65

- 1: Wiss. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina 12, 1912, 171 Abb. 4 (Kuša).
- 2: Wiss. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina 1, 1893, 145 Abb. 46 (Glasinac).
- 3: The Brit. Mus. Quarterly 6, 1931–32 Taf. 33 (Potidaea).
- 4: Arch. Anz. 1953, 58 Abb. 4, 3 (Potidaea).
- 5: Wiss. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina 9, 1904 Taf. 77, 13 (Donja-Dolina).
- 6: Wiss. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina 9, 1904 Taf. 81, 44 (Donja-Dolina).
- 7: Wiss. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina 1, 1893, 135 Abb. 18 (Glasinac).
- 8: Wiss. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina 9, 1904 Taf. 47, 14 (Donja-Dolina).
- 9: Für gütige Erlaubnis zur Veröffentlichung dieser Handskizze habe ich Herrn Direktor Prof. Dr. E. Kunze-Athen zu danken (Olympia).
- 10: Wiss. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina 4, 1896, 21 Abb. 44 (Glasinac).
- 11: M. Hoernes, Trésor d'objets d'argent trouvé à Strbei en Bosnie (1900) 8 Abb. 11 (Strbei).
- 12: Wiss. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina 8, 1902, 29 Abb. 49 (Gorcia).

Ein neues Militärdiplomfragment aus Manching (Raetien)

Von Konrad Kraft, München

Am 12. 7. 1955 wurde bei den Grabungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in dem bekannten keltischen Oppidum von Manching das auf *Taf. 2* im Maßstab 1:1 abgebildete Fragment eines Militärdiploms aufgefunden. Die von W. Krämer zur Verfügung gestellten Notizen über Fundort und Fundumstände lauten:

„Gemeinde Manching, Landkreis Ingolstadt, Obb.

Östlich von M., etwa in der Mitte des Oppidums wurde eine in spätkeltischer Zeit dicht besiedelte, große zusammenhängende Fläche abgedeckt, in welcher im Gegensatz zu dem weiter östlich durch die Baggerschnitte aufgeschlossenen Gelände kaiserzeitliche Siedlungsspuren fehlten. Vereinzelt steht hier der Fund des Militärdiplom-Bruchstückes, das in den oberen Kulturschichten in etwa 30 cm Tiefe zu Tage kam (Verbleib: Prähist. Staatsslg. München, Inv.-Nr. 1956, 563)¹.

Das von grünlicher Patina mit dunkelbraunen Flecken überzogene Fragment mißt an den Kanten 38,5 und 51 mm; die Dicke des Bronzebleches schwankt zwischen 0,9 und 1,4 mm; Gewicht 16,273 g.

¹ Zum römischen Manching vgl. P. Reinecke, Sammelbl. d. Hist. Ver. Ingolstadt 59, 1950, 3 ff.

Text

Den erhaltenen Text der Urkunde übersieht man auf *Taf. 2*. Unter Beifügung der völlig gesichert erscheinenden Ergänzungen ist zu lesen:

Innenseite

[*Imp. Caesar, divi Traiani Parthici f., di*]vi *Nervae* [*nepos, Traianus Hadrianus Augustus, p*]ontif(ex) maxi(mus), [*tribunicia potestate - - -*] I [*eq(uitibus) et ped(itibus), qui milit(averunt) in al(is) IIII et coh(ortibus) - - -*], quae^{1a} app(ellantur) I *Hisp(anorum)* [*Auriana - - -*] (*milliaria*) p(ia) f(idelis) et I *Fl(avia) g(emelliana)* [*et - - -*] et II *Aquit(anorum) c(ivium) R(omanorum)* [*et - - - et III T]hrac(um) c(ivium) R(omanorum)*] [*et - - -*

Außenseite

- - -] *Flavio Al*[- - - f. - - -] et *Flacco f. eiu[s]* et *Nic*[- - - f. *eiu[s]*² et *Syrill*[-*ae fil(iae) eius*]. *Descriptum et recog[nitum ex tabula aenea quae] fixa est Romae in [muro post templum] divi Aug(usti) a[d Minervam]*.

Die die Civitätsverleihung und das Conubium betreffende Formel muß die vor 139 übliche Form gehabt haben, bei der auch den vor der Entlassung des Soldaten geborenen Kindern die Civität verliehen wurde³. Dies geht, abgesehen von der Datierung, auch aus der namentlichen Nennung von Kindern auf unserem Diplom hervor.

Datierung

Nerva wird zwar auch von Traian und Antoninus Pius als Ahnherr in der Titulatur genannt, jedoch ist auf Grund der räumlichen Stellung des Namens *Nervae* die Zuweisung der Urkunde an Hadrian eindeutig. Die Titulatur endigt in der dritten Zeile mit einer senkrechten Zahlenhaste, über welcher noch der bei Zahlen übliche Querstrich zu erkennen ist. Das Diplom kann demnach nicht in einem Zeitpunkt ausgestellt worden sein, wo Hadrian am Ende der Titulatur *p(ater) p(atriciae)* führt, was seit spätestens August 128 immer der Fall ist⁴. Innerhalb der vorhergehenden Zeit von 117 bis 128 hat Hadrian von Mitte 121 bis Mitte 125 während seiner außeritalischen Reisen *procos.* am Ende des Titels⁵. In diese Periode 121–125 kann daher das neue Diplom gleichfalls nicht datiert werden. Im Jahre 117 befände sich zwar keine Zahlenhaste hinter dem *cos.*; das Jahr 117 wäre aber unter der Annahme von *cos. desig. II* dennoch möglich. Somit stehen die Zeitspannen vom Regierungsantritt des Kaisers im August 117

^{1a} Das Ende des unteren Querstriches des *Q* ist auf dem Fragment noch erkennbar.

² Oder *Nig...*; möglich wäre ferner *fil(iae)*. Die Ergänzungsmöglichkeiten sind zu zahlreich, z. B. *Nice, Nicagoras, Nigidus, Nigrinus* usw., als daß man eine bestimmte vorschlagen könnte. Mit Hinblick auf den Namen *Syrilla* hat ein griechischer Name viel für sich.

³ Vgl. CIL. XVI p. 158.

⁴ Die Annahme des Titels *p(ater) p(atriciae)* erfolgte zwischen 10. 2. und 29. 8. 128. W. Weber, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrian (1907) 200 Anm. 710; P. L. Strack, Untersuchungen zur römischen Reichsprägung 2 (1933) 1 Anm. 2.

⁵ Weber a. a. O. 98ff. Dipl. n. 69 (Juli 122), n. 169 (Nov. 122), n. 70 (Sept. 124).



1

VI NERVAE
 ONTIF MAXI
 T̄
 QVAE APP T̄HISP
 ∞ PF ET IFLC
 ET T̄AQVIT CR
 HRAC CR



2

FLAVIO . . . AL
 ET · FLACCO · F · EIV
 ET · . . . NIC
 ET · . . . SYRILL
 DESCRIPTVM · ET RECOG
 FIXA EST · ROMAE · IN
 DIVI · . . . AVG A

Militärdiplomfragment aus Maching. 1 Innenseite. 2 Außenseite. M. 1:1.

bis Mitte 121 und von Mitte 125 bis Mitte 128 für die Datierung zur Verfügung. Eine sichere Entscheidung für einen der beiden Zeiträume ist nicht möglich⁶.

Truppenliste

Soweit aus dem erhaltenen Fragment erkennbar ist, ist die Truppenliste unter Verwendung stärkerer Abkürzungen, wie *app.*, *Hisp.*, *Aquit.* geschrieben. Derartige Abkürzungen treten zuerst auf der Innenseite von Diplomen auf, und zwar seit etwa Ende der traianischen Regierung (Dipl. n. 61 vom Jahre 114). In der Folgezeit setzt sich die flüchtigere Behandlung der innseitigen Schrift der Urkunden immer mehr durch, z. B. n. 67 (a. 120), n. 75 (a. 129), n. 78 (a. 134), n. 83 (a. 138), n. 87 (a. 139), n. 178 (a. 146). Es empfiehlt sich daher, in der 4. Zeile des neuen Diploms so, wie in der Umschreibung oben geschehen, die Gesamtzahl der Alen und der Cohorten unter Verwendung stärkerer Abkürzungen unterzubringen. Die Einschlebung der Cohortenzahl erst nach den Einzelnamen der Alen tritt überdies im allgemeinen erst seit 154 (n. 104) auf; vorher gibt es bisher nur zwei Beispiele im Jahre 86 (n. 33) und im Jahre 88 (n. 159).

Alen

Die Gesamtzahl der Alen darf ziemlich sicher mit 4 angenommen werden, da die gleiche Zahl sowohl früher, im Jahre 107, wie auch später für die Jahre 147 bis mindestens 157 in den raetischen Diplomen enthalten ist.

Eindeutig ist an erster Stelle die *ala I Hispanorum Auriana* genannt, die bereits auf dem raetischen Diplom n. 55 des Jahres 107 und dann auf dem zwischen 134 und 140/144 anzusetzenden Diplom n. 105⁷, sowie auf den späteren Diplomen bis 157, höchstwahrscheinlich sogar bis 162 vorkommt.

⁶ Die Zahl der auf dem verlorenen Teil der Zeile möglichen Buchstaben führt nicht weiter, da man mit einer Lücke wie in Dipl. n. 67 rechnen muß.

⁷ Wegen der Nennung der Tochter kann das raetische Diplom n. 105 nur vor der zwischen 139 und 144 erfolgten Einstellung der Civitätsverleihung an die Kinder erfolgt sein. Dies hat E. Birley, Journ. of Rom. Stud. 28, 1938, 229 mit Recht geltend gemacht, was H. G. Pflaum, Rev. Arch. 41, 1953, 81 übersah. Wenn die von A. Degrassi, Aegyptus 10, 1929, 250 Anm. 10 versuchte Fixierung des Zeitpunktes der Änderung richtig ist, wäre auch für das raetische Diplom n. 105 das Jahr 140 der *terminus ante quem*. Vgl. dazu die Bedenken bei Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Cohorten (1951) 129ff. 132, wodurch aber das Jahr 140 als Zeitpunkt nicht ausgeschlossen ist, sondern lediglich in Frage gestellt wird, ob der Beweis durch die Epikrisisurkunden geführt werden kann.

Aus anderen als den von H. Nesselhauf CIL. XVI Suppl. p. 216 mit Recht bekämpften Gründen, wird man doch an 133 als *terminus post quem* für das Dipl. n. 105 festhalten dürfen. Auf der Urkunde erscheint T. Iulius Felix als *signator*. Dieser Mann kommt in gleicher Eigenschaft zuletzt im Jahre 167 (n. 134) und zum ersten Mal 34 Jahre früher im Jahre 134 (n. 78) vor. Würde man nun für das raetische Dipl. n. 105 ein Datum vor 134 zulassen, so müßte man die Signator-Tätigkeit des T. Iulius Felix auf mehr als 34 Jahre ausdehnen, was recht unwahrscheinlich ist. Es gibt nur noch einen Mann, T. Claudius Menander, der länger als T. Iulius Felix als Zeuge auf den Diplomen erscheint, nämlich von 103 (n. 48) bis 140 (n. 177). Würde man auch für T. Iulius Felix die gleiche Spanne von 38 Jahren annehmen und das Mehr von 4 Jahren einseitig vorn anschließen, so ergäbe sich immer erst das Jahr 130 als frühestes Datum für das Dipl. n. 105.

Am Ende der Zeile 5 steht *I FL C*, dahinter ist ein kleines hakenförmiges Zeichen. Falls dieses *I FL C* eine Cohorte meinen könnte, so müßte es auf die *coh. I Flavia Canathenorum* bezogen werden. Es ist jedoch ziemlich sicher eine Ala damit gemeint. Zunächst könnte man versucht sein, in dem *C* mit dem kleinen nachfolgenden Häkchen zusammen ein vom Schreiber fehlerhaft ausgeführtes Zeichen für *milliaria* (∞) zu sehen. Da es aber in Raetien nur eine *ala milliaria* nämlich die *ala II Flavia milliaria pia fidelis* gibt, müßte man gleichzeitig eine weitere Zahlenhaste einfügen und *I[I] FL [∞]* lesen. Diese durch die häufig zu konstatierende Anordnung der Truppenteile nach der Ziffernhöhe (zuerst alle Alen mit *I*, dann mit *II*) zwar zunächst empfohlene⁸, aber auch durch zwei dafür notwendige Ergänzungen problematische Lesung verliert den Kredit durch einen Buchstabenrest am vorderen Bruchrand der gleichen Zeile 5. Dort ist noch eine ziemlich senkrecht verlaufende Buchstabenspur zu erkennen. Bei eingehender Betrachtung bemerkt man, daß die Linie nicht wie sonst bei geraden Hasten in einem Zuge durchgezeichnet ist, sondern sich aus drei kleinen Teilstriichen zusammensetzt, die mit deutlichen Brechungen und kleinen Richtungsänderungen aneinander gefügt sind, in der gleichen Weise, wie dies bei dem *C* am Ende der Zeile 5 mit etwas stärkeren Richtungsänderungen zu sehen ist. Der Buchstabenrest am vorderen Bruchrand muß als ein flacher Bogen in der Gesamthöhe der Zeile erklärt werden. Der abgebrochene Buchstabe kann demnach weder mit einer senkrechten Haste noch mit einem halbzeiligen Bogen (wie z. B. bei *R* oder *P*) geendigt haben. Bestenfalls kämen die Buchstaben *D* oder *O* in Frage. Für beide wäre der Bogen aber ungewöhnlich flach, und vor allem läßt sich keine vernünftige Lesung mit einem solchen Wortende vorschlagen. Dazu kommt ferner, daß man am Fußpunkt unseres flachen Bogens eine kleine, nach rechts abwärts auslaufende Spitze zu erkennen meint. Aus diesen Überlegungen ergibt sich als einzige Möglichkeit, den abgebrochenen Buchstaben als Zeichen für *milliaria* (∞) anzusehen. Bei diesem Zeichen erscheinen auch sonst häufig die Stirnrundungen in sehr flachen Bögen, die dann eckig in die Diagonallinien umknicken. Die erwähnte Spitze am Fußpunkt unseres flachen Bogens fände dann als Ausläufer eines Diagonalstriches eine sehr plausible Erklärung. Für die beschriebene Form des *milliaria*-Zeichens vergleiche man als Parallelen die Photos CIL. XVI Suppl. Taf. XII a, Zeile 9 am Anfang, oder Taf. X Zeile 8 der Innenseite. Ist nun die vorgeschlagene Deutung des Buchstabenrestes am Anfang der Zeile 5 unseres Fragmentes richtig, woran ich nicht zweifle, dann gehört das noch erhaltene *P F* zu der einzigen *ala milliaria* Raetiens, nämlich *ala II Flavia (milliaria) p. f.* Danach folgt in der Zeile 5 *ET I FL C*. Der kleine Haken dahinter kann nicht mit *C* zusammen als Zeichen für *milliaria* gesehen werden. Das wurde eben geklärt, da nur eine *ala milliaria* in Raetien nachzuweisen ist. Eine Ergänzung zu *CR* kommt angesichts der in den beiden folgenden Zeilen genau unterhalb klar und deutlich aus-

⁸ Daß entgegen dieser, im übrigen nicht immer streng durchgeführten Ordnung, die *ala I Flavia gemelliana* hinter der *ala II Flavia milliaria* erscheint, wie im folgenden vertreten wird, ließe sich damit erklären, daß die *gemelliana* zum Zeitpunkt der Diplomausstellung erst kurz vorher nach Raetien gekommen war und daher hinten angefügt wurde.

geschriebenen Buchstaben *CR* ebenfalls nicht in Frage. Überhaupt sieht das kleine Häkchen ganz so aus, als hätte der Schreiber einen Buchstaben beginnen wollen, aber noch rechtzeitig den Irrtum bemerkt. Damit bleibt es bei der Lesung *I FL C*. In Frage kommen dafür, nachdem die *ala I Hispanorum Auriana* und die *ala II Flavia milliaria p. f.* bereits festliegen, nur *ala I Augusta Thracum* oder *I singularium c. R. p. f.* oder *I Flavia gemelliana*. Die Abkürzung *I FL C* kann nur für die letztgenannte Truppe in Frage kommen. Überdies weist die raetische Inschrift CIL. III 5906–11907 = Vollmer 258 die gleiche Abkürzung auf, und bei der Publikation des 1952 in Straubing gefundenen Diploms wurde gezeigt, daß damit die *ala gemelliana* gemeint sein muß⁹. Die bisher dahinter vermutete *ala I Flavia c(ivium) R(omanorum)* hat in Raetien nicht existiert, jedenfalls gibt es kein einziges sicheres Zeugnis dafür. Die Abkürzung *C* (= *G*) für *gemelliana* auf unserem Diplom nun wäre auf der Außenseite einer gutgeschriebenen Urkunde kaum zu rechtfertigen, erscheint jedoch auf der Innenseite, angesichts der auch sonst dort verwendeten starken Abkürzungen, durchaus vertretbar. Die somit in den *I FL C* erkannte *ala I Flavia gemelliana* ist in dem Diplom von 107 (n. 55) nicht genannt, erscheint aber auf der Urkunde von 156/57 (n. 117) und kann von dort aus auch in den Diplomen seit 147 ergänzt werden. Mit unserem neuen Diplomfragment darf das Erscheinen bzw. Wiedererscheinen (vgl. Dipl. n. 5) der Truppe bereits in die Zeit vor 128 angesetzt werden.

Drei Alen stehen damit für unser Diplom fest. Als vierter Verband kann zwischen *ala I Hispanorum Auriana* und *II Flavia milliaria p. f.* nur die *ala I Flavia singularium c. R. p. f.* eingesetzt werden. Diese Truppe ist bereits auf dem früheren Diplom von 107 wie auch auf den späteren genannt. Die *ala I*

⁹ Kraft, *Germania* 30, 1952, 339ff. H. Nesselhauf, dem ich für entgegenkommende Beratung danke, hat inzwischen seine in CIL. Suppl. p. 238 noch geäußerten Vorbehalte (*tamen dubia remanent*) gegen die Tilgung der *ala I Flavia c. R.* aufgegeben. Andererseits darf ich seinem brieflichen Vorschlag zustimmen, im Dipl. n. 118 vom Jahre 162 das I FLAVIC als *I Fl. Auriana* aufzufassen, wie ich a. a. O. 340 Anm. 10 nur als Möglichkeit andeutete. Das würde bedeuten, daß auch im Jahre 162 noch die gleichen 4 Alen wie 156/157 (n. 183) in Raetien standen.

Bei der Gelegenheit darf eine Vermutung zur Namengebung der *ala gemelliana* ausgesprochen werden. Cichorius, RE I, 1247 und E. Stein, Die kaiserl. Beamten u. Truppenkörper im röm.-Deutschl. (1932) 139 leiteten nach dem Muster der *ala Frontoniana*, *ala Siliiana*, *ala Sebosiana* auch den Namen *Gemelliana* von einem Kommandeur *Gemellus* ab. Mit Hinblick auf die gleichzeitige Existenz einer gleichnamigen Truppe in Afrika haben H. Nesselhauf (CIL. XVI n. 5; den gegenteiligen Standpunkt in Epigraphica 12, 1950, 43 Anm. 3 hat N. in CIL XVI. Suppl. n. 181 zurückgenommen) und W. Wagner, Die Dislokation der römischen Auxiliarformationen (1938) 43 mit vollem Recht in *gemelliana* einen Parallelausdruck für *gemella*, *gemina* gesehen. Trotz des Beinamens *Flavia* ist die vorflavische Gründung angesichts des Dipl. n. 5 kaum bestreitbar. Mit Rekrutierungsdatum unter Claudius sind zwei Soldaten der *ala gemelliana* bekannt, ein Mann aus Kilikien (Dessau 9138) und ein Helvetier (Dipl. n. 5). Nun findet man in zahlreichen Reiterverbänden, die in spättiberisch-claudischer Zeit gegründet sein müssen, Mischung von Soldaten gallischer und östlicher Herkunft. Meist tragen die Verbände Namen vom Typ *ala Gallorum et Thracum*, jedoch auch andere Bezeichnungen wie *ala Claudia nova miscellanea*. Zu der ganzen Erscheinung Kraft, Zur Rekrutierung 26ff. Da unsere *ala gemelliana* in claudischer Zeit ebenfalls Mannschaften aus Gallien und dem Orient erhielt, dürfte sie in den gleichen Kreis gehören und ihr Name *gemelliana* damit zusammenhängen.

Augusta Thracum dagegen ist zuletzt auf dem Diplom von 107 zu finden. Ihr Abmarsch aus Raetien darf auf Grund des neuen Fundes bereits vor das Jahr 128 gelegt werden¹⁰.

Die Ergänzung der Zeile 5 der Innenseite wäre demnach:

[*Auriana et Fl. sing. c. R. et II Fl.*] (*milliaria*) *p. f. et I Fl. g(emelliana)*.

Cohorten

Die Gesamtzahl der Cohorten läßt sich nicht mit der gleichen Wahrscheinlichkeit angeben, wie es bei der Vierzahl der Alen möglich war. Sie muß zwischen der Zahl 11 des Diploms von 107 (n. 55) und 13 (14) in den Diplomen seit 147 liegen.

Am Ende der 6. Zeile der Innenseite des Fragmentes ist die *coh. II Aquitanorum c. R.* genannt. Das neue Diplom fixiert demnach das Einrücken dieser im Diplom von 107 noch nicht erwähnten Truppe nach Raetien in die Zeit zwischen 107 und 128. Wieviele Cohorten vor der *coh. II Aquitanorum c. R.* in der Zeile 6 genannt waren, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit sagen. Die Reihenfolge der Cohorten ist aber gerade auf den raetischen Diplomen seit 107 sehr konstant. Auf den Diplomen von 147 (n. 94) bzw. n. 117 und n. 183 vom Jahre 156/157 sind vorher 4 Cohorten angeführt. Diese werden auch auf dem abgebrochenen Teil der Zeile 6 genannt gewesen sein, etwa in der Form [*et I Fl(avia) Canath(enorum) et I Breuc(orum) et I et II Raet(orum)*] *et II Aquit(anorum) c. R.* Völlig sicher ist dann wieder am Ende der Zeile 7 *III Thracum c. R.* Wahrscheinlich waren auf dem verlorenen Teil der gleichen Zeile die *coh. III Bracaraugustanorum* und die *III Thracum veterana* aufgeführt; schwerlich dagegen auch noch die im Diplom von 147 (n. 94) enthaltene *coh. II Tungrorum milliaria vexillatio*. Im ganzen kann soviel als gesichert gelten, daß auf unserer Urkunde außer den erhaltenen Namen der *coh. II Aquitanorum c. R.* und *III Thracum c. R.* diejenigen Cohorten aufgeführt waren, die sich sowohl auf dem Diplom von 107 als auch im Diplom von 147 finden. Ob darüber hinaus die *coh. III Batavorum milliaria* noch und die *coh. IX Batavorum* schon erschienen, bleibt ungewiß; von der *coh. I Flavia Canathenorum* darf man die Nennung in dem neuen Fragment wohl annehmen und umgekehrt darf das Fehlen der *II Tungrorum vexillatio* aus Raumgründen behauptet werden. Im ganzen deutet das gesicherte Neuauftreten der *coh. II Aquitanorum c. R.* eher darauf hin, daß zur Zeit des neuen Diploms bereits eine Vermehrung der Cohorten über den Stand des Jahres 107 eingetreten war.

¹⁰ Übrigens weist die peregrine Namensform des Reiters der Ala aus dem norischen Traismauer, *Troucleimarus Demari f.* (A. Betz, Österr. Jahresh. 29, 1935 Beibl. 320 Nr. 411) auch eher auf eine Datierung vor Hadrian oder höchstens im Anfang Hadrians hin. Man vgl. dazu die Tabelle der Alen bei Kraft, Zur Rekrutierung 80. Bei der Tabelle der Cohorten a. a. O. 81 sind in der Zeit von Hadrian bis etwa 170 peregrine Soldatennamen nur auf den Diplomen, aber nicht mehr auf den Steindenkmälern ausgewiesen. Für die Alen dürfte das gleiche als Regel zu gelten haben.

Diplomempfänger

Der Diplomempfänger heißt *Flavius Al... f. ...* Trotz des Gentiliciums ist es fraglich, ob der Mann das römische Bürgerrecht bereits vor seiner Entlassung besaß, da in einem solchen Falle bei der Sorgfalt der Namensangaben in den Diplomen das Praenomen wohl nicht fehlen würde. Der Besitz des Bürgerrechtes wäre jedoch trotz der Diplomverleihung nicht völlig ausgeschlossen¹¹.

Des weiteren sind drei Kinder aufgeführt: Ein Sohn *Flaccus*, dann ein Sohn oder eine Tochter namens *Nic...* oder *Nig...*, schließlich eine Tochter *Syrilla*. Die Frau des Veteranen ist nicht genannt. Dies kann mit Sicherheit behauptet werden, da in allen sonst bekannten Beispielen der Diplome die Frau immer vor den Kindern erscheint. Es wäre möglich, daß die Frau bei der Entlassung des Soldaten bereits verstorben war, jedoch gibt es wahrscheinlich auch andere Gründe für das Fehlen des Namens der Frau¹².

Besondere Beachtung verdient der Name der Tochter *Syrilla* (*Syrillus* wäre höchst ungewöhnlich). Die Namengebung kann wohl nur mit syrischer Herkunft des Vaters oder der Mutter, eventuell auch mit syrischem Aufenthalt der Truppe des Diplomempfängers erklärt werden. Unter diesen Umständen dürfte der Truppenteil des *Flavius* kaum einer der schon länger in Raetien stehenden, bereits im Diplom von 107 genannten Verbände sein, sondern eine seit 107 neu nach Raetien verlegte Formation. Die aus Germanien gekommene *coh. II Aquitanorum*¹³ und die aus Britannien herangeführte Vexillation der *coh. II Tungrorum*¹⁴ scheiden von vornherein aus. Von den übrigen noch in Betracht kommenden Truppen, *ala I Flavia gemelliana*, *coh. IX Batavorum* und *coh. I Flavia Canathenorum* hat die letztgenannte in flavischer Zeit aus Untertanen der Stadt Canatha im Hauran aufgestellte Cohorte¹⁵ am meisten für sich, zumal für die beiden anderen Verbände keine Anhaltspunkte für eine Verwendung im Osten bestehen. Die bisher bekannten Angehörigen der *coh. I Flavia Canathenorum*, die Empfänger der Diplome n. 117 und 118 sind beide Orientalen, wie in einem Fall der Fundort der Urkunde im Libanon, im anderen Falle der Name des Soldaten sicherstellen. Aus diesen Überlegungen ergibt sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß der Empfänger des neuen Diploms ebenfalls der *coh. I Flavia Canathenorum* angehörte. Der Fundort des Diploms bei Manching würde dem nicht widersprechen; die übliche Lokalisierung des Standortes der Truppe in Straubing ist nicht völlig gesichert und überdies brauchte sich ein Veteran nicht in unmittelbarer Nähe seines früheren Dienstortes niederzulassen. Ist die vorgeschlagene Bestimmung der Truppe des Diplomempfängers richtig, so wäre die Verlegung der *coh. I Flavia Canathenorum* nach Raetien bereits vor dem Jahre 128 erfolgt, was schon bei der Ergänzung der Truppenliste vermutet werden mußte.

¹¹ Kraft a. a. O. 108 ff.

¹² s. Exkurs am Schluß des Aufsatzes.

¹³ Stein, Beamte und Truppenkörper 159 ff.

¹⁴ Stein a. a. O. 220 f.

¹⁵ Stein a. a. O. 180 f.

Exkurs

Eine Zusammenstellung aller Auxiliardiplome, auf denen Frauen und Kinder genannt sind bzw. lesbar wären, wenn sie genannt wären, ergibt:

I = Frau und Kind(er):

n. 2 (a. 54), n. 5 (a. 64), n. 38 (a. 93), n. 49 (a. 105), n. 52 (a. 106), n. 55 (a. 107), n. 161 (a. 109), n. 61 (a. 114), n. 67 (a. 120), n. 169 (a. 122), n. 171 (a. 124), n. 175 (a. 139).

II = Kind(er) allein:

n. 44 (a. 99), n. 57 (a. 110), n. 163 (a. 110), n. 166 (a. 118), neues raetisches Dipl. (a. 117/128), n. 75 (a. 129), n. 173 (a. 129/132), n. 76 (a. 133), n. 78 (a. 134), n. 83 (a. 138), n. 84 (a. 138).

III = weder Frau noch Kind(er):

n. 3 (a. 54), n. 4 (a. 60), n. 20 (a. 74), n. 22 (a. 78), n. 23 (a. 78), n. 26 (a. 80), n. 158 (a. 80), n. 28 (a. 82), n. 29 (a. 83), n. 30 (a. 84), n. 31 (a. 85), n. 33 (a. 86), n. 35 (a. 88), n. 159 (a. 88), n. 36 (a. 90), n. 39 (a. 93), n. 40 (a. 96), n. 42 (a. 98), n. 45 (a. 99), n. 46 (a. 100), n. 47 (a. 102), n. 48 (a. 103), n. 50 (a. 105), n. 56 (a. 107), n. 162 (a. 109), n. 164 (a. 110), n. 68 (a. 120), n. 69 (a. 122), n. 70 (a. 124), n. 82 (a. 135), n. 87 (a. 139). Auf den späteren Diplomen sind nie mehr Kinder genannt.

IV = Frau allein:

n. 101 (a. 153). Die Frau kann auch nach der Änderung der Diplomsbestimmungen noch erscheinen, da das Conubium mit Peregrinen weiterverliehen wird.

Gliedert man nun die drei Gruppen I, II, III in Zeitabschnitte auf, so ergibt sich:

bis 98	I = 3	II = 0	III = 18
99-128	I = 8	II = 5	III = 11
129-139	I = 1	II = 6	III = 2

Es zeigt sich, daß die Zahl der Diplompfänger, von denen Frau und Kinder bzw. Kinder allein genannt werden (I + II), immer mehr ansteigt, 14% - 54% - 78% (von I + II + III). Das würde zunächst nur bedeuten, daß immer mehr Soldaten bereits vor der Entlassung Konkubinate mit peregrinen Frauen hatten. Auffällig ist aber, daß immer seltener die Frau neben den Kindern genannt wird. Ist es bis zum Jahre 98 noch in allen drei Fällen so, so ist es zwischen 99 und 128 nur noch bei 62% und zwischen 129 und 139 nur noch bei 14% (jeweils von I + II) der Fall. Man kann kaum annehmen, daß die Sterblichkeit der Konkubinen so stark und stetig anstieg, daß in dem Jahrzehnt vor der Änderung der Diplomsbestimmungen nur noch 14% die Entlassung ihres Soldaten erlebten. Die Entwicklung erscheint doch so einheitlich und die Unterschiede sind zu groß, als daß man leichthin von Zufall sprechen könnte. Angesichts des auffälligen Tatbestandes wäre folgende Hypothese denkbar. Der Soldat konnte bei der Entlassung sowohl das Conubium für seine Konkubine als auch das Bürgerrecht für die vor der Entlassung geborenen Kinder beanspruchen, er konnte aber auch allein die Civität für die Kinder nehmen, ohne die Mutter heiraten zu müssen. Von der letzten Möglichkeit haben anscheinend immer mehr Soldaten Gebrauch gemacht. Auf diese Weise konnten Söhne und Töchter von oft genug wohl fragwürdigen oder barbarischen, den Soldaten selbst nicht für eine Eheverbindung im Zivilleben tauglich erscheinenden Frauenspersonen in den Genuß des römischen Bürgerrechts gelangen, ohne daß sie nach der Entlassung des Vaters in eine reguläre

römische Familie kamen. Die Väter suchten sich vielmehr anderwärts nach der Entlassung Frauen, seien es nun römische Bürgerinnen oder, was auch weiterhin möglich blieb, peregrine, aber dann sicher weniger barbarische Frauen. Der römische Staat konnte an einer solchen Entwicklung kein Interesse haben. Die Beseitigung dieses Mißbrauches scheint der Grund zu sein, weshalb zwischen 139 und 144 eine Änderung der Diplombestimmungen vorgenommen wurde, der zufolge in Zukunft die vor der Entlassung des Soldaten geborenen Kinder nicht mehr das römische Bürgerrecht erhielten. Wenn in dem Diplom n. 132 noch später an die Kinder von Decurionen und Centurionen, nicht aber an die Kinder der gemeinen Soldaten das römische Bürgerrecht verliehen wird, so kann das unsere Vermutung nur bestätigen. Trotzdem haben selbstverständlich die vorgebrachten Überlegungen nur den Wert einer möglichen Hypothese. Man wird sie aber im Auge behalten und an neugefundenen Diplomen jeweils nachprüfen müssen. Zu anderen Vermutungen über die Ursache der Änderung der Bestimmungen in den Diplomen vgl. Kraft, Zur Rekrutierung 117 ff.

Römische Großbauten unter dem Kölner Rathaus

Vorbericht über die Rathausgrabung des Jahres 1953*

Von Otto Doppelfeld

Das Rathaus von Köln befand sich immer schon, soweit man es überhaupt zurückverfolgen kann, an seiner heutigen Stelle, mitten über der Rheinfront der römischen Colonie. Sein mittlerer Raum, der Hansesaal, steht mit seiner rückwärtigen Ostwand genau über der römischen Stadtmauer, die hier nicht wie das Straßennetz der Stadt nach Norden ausgerichtet ist, sondern offenbar der Biegung des als Hafen dienenden Rheinarms folgend nach Nordosten abweicht. Auch heute noch folgt die zum Rathaus führende Bürgerstraße dem schrägen Verlauf der hier übrigens völlig überbauten Römermauer. Neben dem eigentlichen Rathaus mußte die Stadt schon am Ende des Mittelalters für weitere Amtsgebäude Raum schaffen, der in dem früher das Rathaus von drei Seiten eng umklammernden, nach dem Pogrom von 1349 aber aufgelassenen Judenviertel reichlich zur Verfügung stand. Es entstand der schöne Rathausplatz mit der berühmten Portalslaube von 1567 und dem Spanischen Bau von 1608, der im Winkel gebaut den Platz nach Nordwesten begrenzt. Seinen spanisch-katholischen Namen verdankte der typisch holländisch-protestantische Bau einer Tagung, die die katholische Liga 1623 – ein einziges Mal im neutralen Köln – hier abhielt.

Rund zehn Jahre nach dem Ende des letzten Krieges wurde dieser Spanische Bau als erstes der kölnischen Ratsgebäude wiedererrichtet, völlig neu und in stark erweiterter Form; er erstreckt sich jetzt über den ganzen, bis dahin eng parzellierten Häuserblock bis zu den Straßen Unter Goldschmied und Budengasse. Eine etwa 75:100 m große Fläche an wichtigster Stelle der Altstadt wurde also mit einem Schlage im Frühjahr 1953 aufgeschlossen. Schon bald mußten

*) Ein ausführlicher Bericht wird im Kölner Jahrb. f. Vor- u. Frühgesch. erscheinen.